

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 28. Februar 1961	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
4 15.2.61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißspinnstoffe.....	69
15.2.61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Bastfaser-Erzeugnisse	71
14.2. 61	Anordnung Nr. 2 über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentral geleiteten volkseigenen Wirtschaft.....	74
15. 2. 61	Anordnung Nr. 2 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz.....	75
10.2.61	Anordnung Nr. 2 über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft.....	76
15. 2. 61	Anordnung Nr. 2 über das Verzeichnis der Kontingenträger	76
16.1.61	Anordnung Nr. HO über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	77
28. 1.61	Anordnung Nr. 111 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	86

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißspinnstoffe.

Vom 15. Februar 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden für alle Verträge Anwendung, die die Lieferung und Abnahme von

- a) Reißspinnstoffen,
- b) aufbereiteten verspinnbaren Abfällen, die nicht aus Wolle, Chemiefasern oder aus Mischungen dieser beiden Fasern sind (im folgenden als Abfälle bezeichnet),

betreffen, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

§ 2

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Die Verträge zwischen den Herstellern (Lieferer) und dem Versorgungskontor Baumwolle Karl-Marx-Stadt — im folgenden als Versorgungskontor bezeichnet — (Besteller) sind innerhalb 4 Wochen nach Erteilung der Liefer- und Bezugspläne abzuschließen.

(2) Die Betriebe, die Reißspinnstoffe und Abfälle verarbeiten (Besteller), unterbreiten dem Versorgungskontor (Lieferer) die spezifizierten Vertragsangebote (Bestellungen) bis 8 Wochen vor Halbjahresbeginn. Das Versorgungskontor hat, soweit es die Verträge nicht selbst abschließt, den Bestellern Hersteller zum unmittelbaren Vertragsabschluß zuzuweisen. (Vermittlungsgeschäfte).

§ 3

Materialverlust und zusätzliche Kosten

Sind Reißspinnstoffe aus geschnittenen Alttextilien oder karbonisierte Reißspinnstoffe Vertragsgegenstand, so trägt der Besteller den dadurch bedingten Materialverlust und, soweit Preisvorschriften nichts anderes bestimmen, die zusätzlichen Kosten für das Schneiden oder Karbonisieren.

§ 4

Muster

(1) Im Vertrag sind der Umfang, die Größen, die Lieferfristen und -termine sowie die Erklärungsfrist des Bestellers für die vom Lieferer kostenlos zur Verfügung zu stellenden Muster zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung entfällt, wenn der Vertragsgegenstand standardisiert ist oder wenn der Besteller den Vertragsgegenstand auswählt.

(2) Gerät der Besteller mit der Abgabe seiner Erklärung in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, über die Muster anderweitig zu verfügen.

(3) Lehnt der Besteller innerhalb der nach Abs. 1 vereinbarten Erklärungsfrist die entsprechend dem Muster vorgesehene Lieferung ab oder verfügt der Lieferer gemäß Abs. 2 über die Muster anderweitig, so ist der Lieferer zur unverzüglichen Unterbreitung weiterer Muster verpflichtet.

§ 5

Lieferfristen und -termine

(1) In den Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Reißspinnstoffe und Abfälle Halbmonatsfristen zu vereinbaren.

(2) Die Partner können von Abs. 1 abweichende Vereinbarungen treffen.

9/12